

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.585.374

Wien, am 28. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA und weitere Abgeordnete haben am 2. August 2021 unter der Nr. **7603/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Leihmutterschaft in Österreich – Folgeanfrage“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 1 a:

- *Werden in Österreich Kinder aufgrund von Leihmutterschaft durch gesetzliche Anerkennung im Standesamtsregister erfasst?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Oktober 2012 (B 99/12 = VfSlg. 19.692/2012) zur Leihmutterschaft sind im Hinblick auf das Kindeswohl für die Beurteilung der rechtlichen Elternschaft die jeweilige ausländische Rechtsordnung und der Nachweis durch entsprechende echte öffentliche Urkunden maßgeblich. Die Eintragung der vorgelegten öffentlichen Urkunde im zentralen Personenstandsregister durch das Standesamt ist dabei lediglich von deklaratorischer Natur und hat keine konstitutive Wirkung.

Zur Frage 1 b:

- *Wenn ja, wie viele gesetzliche Anerkennungen wurden in den letzten fünf Jahren im Standesamtsregister erfasst? Bitte um Auflistung nach Jahren und Bundesländern.*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 2:

- *Wie sind diese Anerkennungen, als quasi Umgehung des österreichischen Verbots der Leihmutterschaft mittels Statusentscheidung durch einen ausländischen Rechtsakt, mit der geltenden österreichischen Rechtslage zum Verbot von Leihmutterschaft sowie Ihrem „Festhalten am Verbot der Leihmutterschaft“ vereinbar?*

Zur gegenständlichen Frage verweise ich auf die Beantwortung der Bundesministerin für Justiz in 573/AB vom 10. März 2020 (zu Frage 9 bis 11).

Karl Nehammer, MSc

